§ 6 Schiffsführerschein

(1) Der Schiffsführerschein wird in folgenden Klassen erteilt:

Klasse B: Fahrgastschiffe,

Klasse C: Güterschiffe sowie schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb.

(2) Der Schiffsführerschein der Klasse B berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C.

(3) [1]Der Schiffsführerschein kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. [2]Er kann insbesondere innerhalb einer Klasse auf bestimmte Fahrzeugarten beschränkt werden.